

(Fortsetzung von Seite 609)

2. soweit dieses zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Maßnahmen der Bodenbewirtschaftung einschränken oder untersagen, insbesondere das Ausbringen von Herbiziden, die Nachsaat leistungsstarker Grasarten sowie bestimmte Nutzungsformen wie Eggen und Walzen; sie kann in Bereichen, in denen Brutvorkommen seltener oder im Bestand bedrohter Vogelarten nachgewiesen sind, Mahdtermine festlegen.

## § 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 14 genannten Einschränkungen sowie die Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken zur Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit standortgerechten Baumarten unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaus, des Bahnbaus, des Wasserbaus, der Energie- oder Wasserversorgung, der Unterhaltung von Entwässerungsanlagen oder der Pflege und Unterhaltung der prähistorischen Anlagen dienen;
5. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs und zu jagd- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung der Ver- und Entsorgungsanlagen und der Anliegerverkehr. Nicht zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken zählt das Angeln mit Fischereierlaubnisschein;
6. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
7. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe;
8. die Errichtung forstlicher Kulturzäune und Gatter soweit sie land- und forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume;
10. das Verbrennen des aus Obstbaumerückschnitt anfallenden Materials außerhalb des Kronentraufbereiches;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
  - a) genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen,
  - b) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
  - c) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen;
12. die bestimmungsgemäße Nutzung der Grill- und Zeltplätze auf dem Flurstück Flur 10 Nr. 1 in der Gemarkung Glauberg;
13. die Durchführung der traditionellen 1. Mai-Feiern;
14. die Ausnutzung von wasserbehördlichen Zulassungen und Anordnungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung erteilt oder erlassen worden sind;
15. das Ausbringen von Bodenmaterial zum Zwecke der Anpassung an das vorhandene Niveau, insbesondere das Auffüllen von Fahrspuren und Erosionsrinnen mit anstehendem Boden oder gleichwertigem Material unter Erhaltung des natürlichen Reliefs;
16. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter baulicher Anlagen;
17. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
18. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. August bis 31. März, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlvertiefung der Gräben;
19. Maßnahmen zur Erfassung und Untersuchung von Altlasten in der Zeit vom 1. August bis 31. März;
20. bodenkundliche Untersuchungen mit Hilfe von Bohrstöcken oder Profilgruben in der Zeit vom 1. August bis 31. März;

21. Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der prähistorischen und historischen Anlagen sowie Ausgrabungen auf dem Glauberg mit Erlaubnis des Landesamtes für Denkmalpflege.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Schienen- und Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Lager-, Abstell-, oder Ausstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätze einschließlich Modellflugplätzen errichtet, erweitert oder betreibt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserversorgungsanlagen errichtet oder straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vornimmt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Fischteiche anlegt oder betreibt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Gärten anlegt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Schafkoppeln, Portionsweiden und Standweiden neu anlegt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Grundstückseinfriedungen errichtet;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 lagert, Feuer anzündet oder unterhält;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält oder motorsportliche Veranstaltungen durchführt sowie Modellflugzeuge starten und landen läßt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder sonstige das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes vornimmt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Wiesen oder Weiden umbricht oder Brachland bewirtschaftet oder diese Flächen neu einsät;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Streuobstbestände oder Uferbewuchs beschädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet oder nicht standortheimische Gehölze anpflanzt;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 Kahlschläge vornimmt;
17. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 17 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand ändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
18. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 18 Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vornimmt.

## § 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 18. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 7/1996 S. 608

205

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalksandkleferwald bei Bickenbach, Pfungstadt und Seehelm-Jugendheim“ vom 23. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das zwischen Darmstadt-Eberstadt und Seeheim-Jugenheim gelegene Waldgebiet wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Kalksandkiefernwald bei Bickenbach, Pfungstadt und Seeheim-Jugenheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 4 und 5 der Gemarkung Seeheim-Jugenheim, Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Flur 51 der Gemarkung Pfungstadt, Stadt Pfungstadt und Flur 20 der Gemarkung Bickenbach, Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 87,42 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte

ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

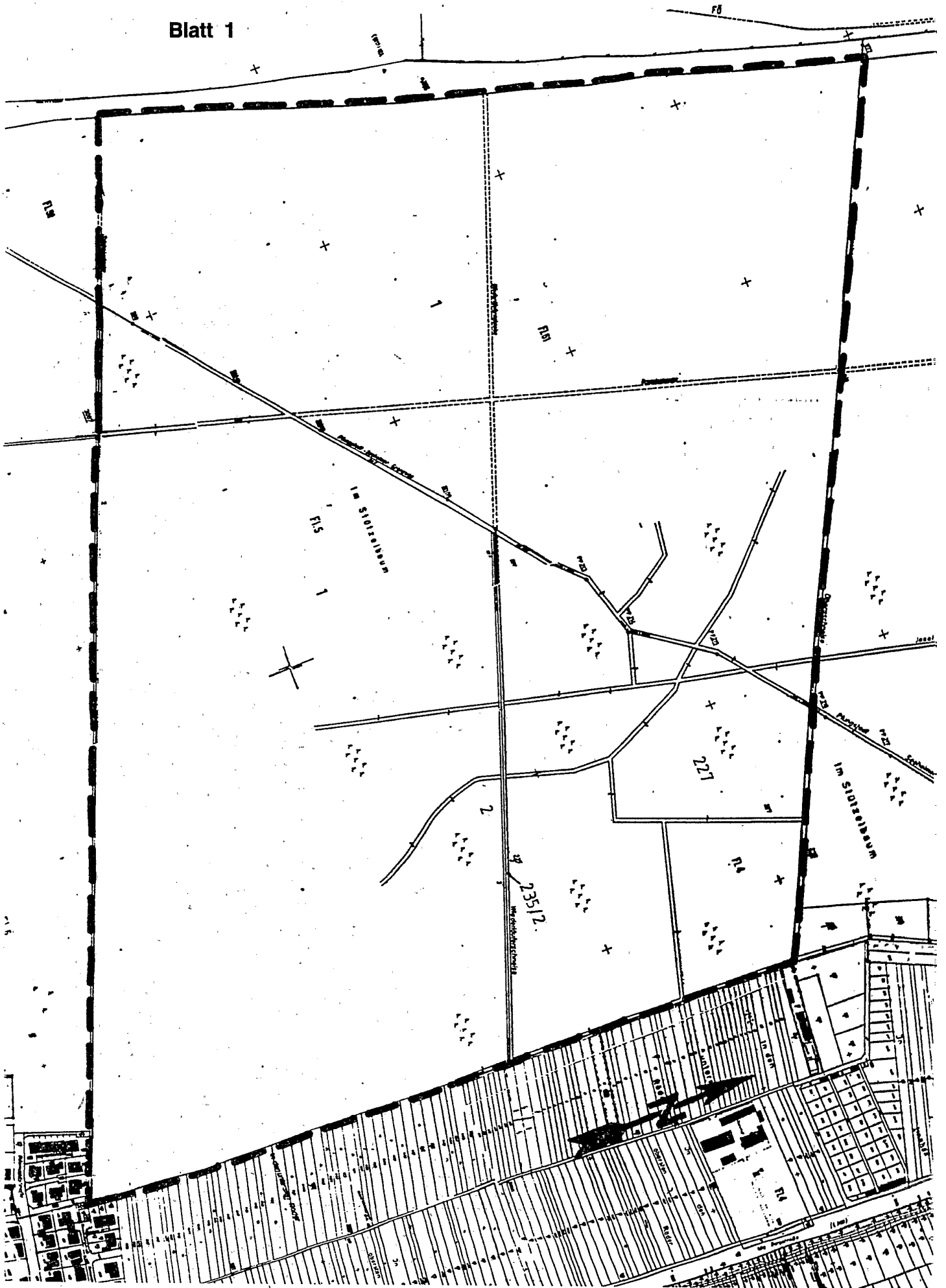
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Waldgebiet im Naturraum Hessische Rheinebene als Lebensraum für eine Vielzahl von an die Standortbedingungen des Kalksandkiefernwaldes angepaßten seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften zu sichern und zu fördern. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung eines Waldes mit stark dominierendem Kiefernanteil zur Sicherung und Entwicklung der Bodenvegetation und der Begleitfauna der Standorte der kalkhaltigen Sandflächen durch entsprechende Bewirtschaftung der Baumschicht in Form von Kleinbewirtschaftung und darauf abgestimmter Pflege der Bodenvegetation.

(Fortsetzung siehe Seite 621)



# Blatt 1



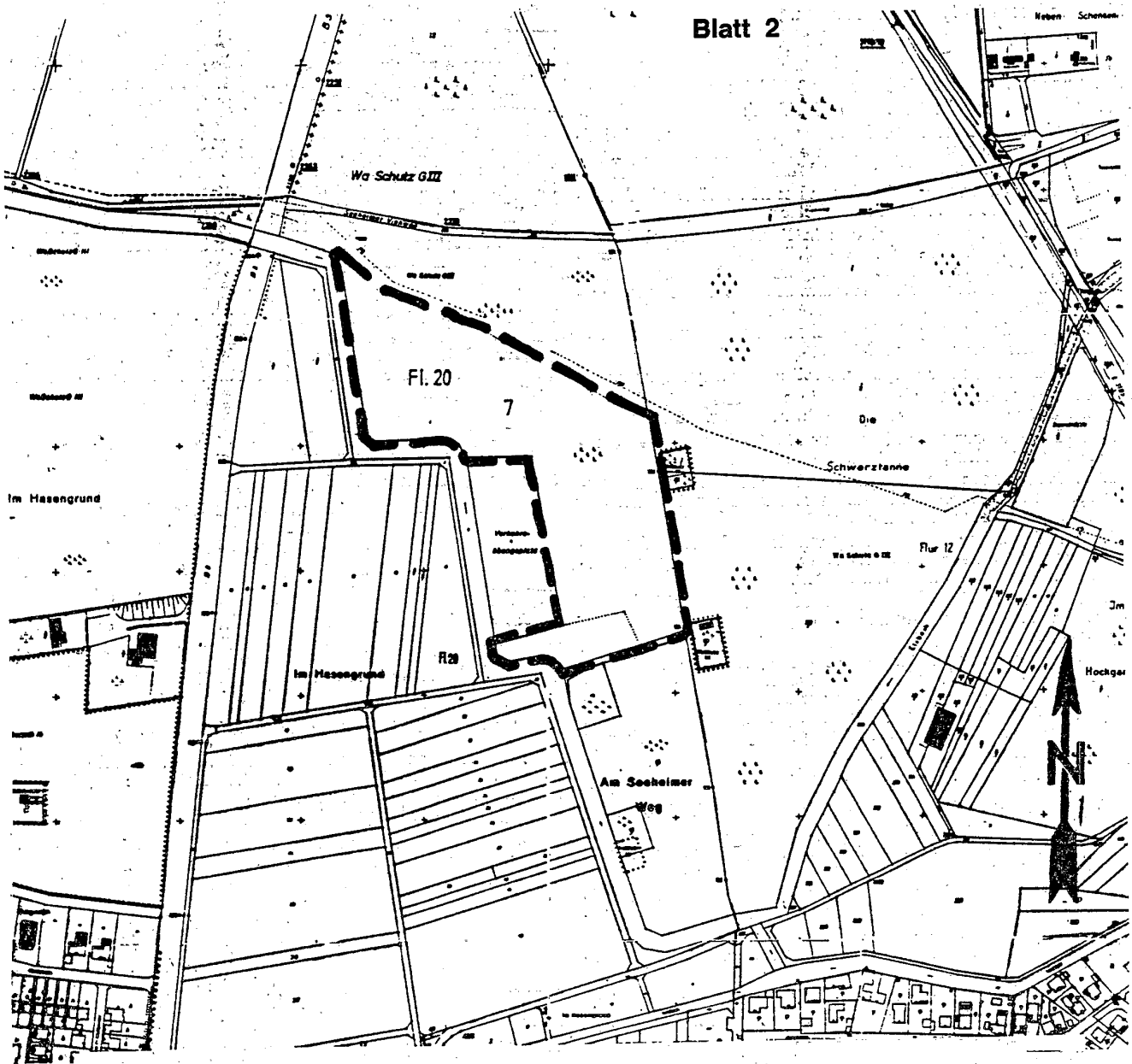
(Fortsetzung von Seite 619)

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1. des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen;



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalksandkiefernwald bei Bickenbach, Pfungstadt und Seeheim-Jugenheim“ vom 23. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
 Darmstadt, 23. Januar 1996  
 gez. Dr. D a u m  
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Darmstadt-Dieburg	Gem. Bickenbach;	St. Pfungstadt
Stadt:	Gem. Seeheim-Jugenheim;	Bickenbach;	Pfungstadt
Gemarkung:	Seeheim-Jugenheim;	Bickenbach;	51
Flur:	4 und 5;	20;	

- bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
  9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
  10. außerhalb der Reitwege zu reiten;
  11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
  14. Hunde frei laufen zu lassen;
  15. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
  - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände aus Kiefer und solche, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
  - b) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer,
  - c) Durchforstungsmaßnahmen in Beständen unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
  - d) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen,
  - e) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen;
2. die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
5. die Ausübung der Einzeljagd, jedoch nicht auf Feldhase und Dachs und ohne Fallenjagd;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege mit Fahrrädern fährt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der Reitwege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;

12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt 23. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 7/1996 S. 618

206

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Röllbachtal“ vom 22. Januar 1996

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

## Artikel 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Röllbachtal“ vom 20. Januar 1993 (StAnz. S. 441) wird über den 15. Februar 1996 hinaus um ein Jahr bis zum 15. Februar 1997 verlängert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 7/1996 S. 622

207

### Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 5. Dezember 1994;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1994 S. 3907

In der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 5. Dezember 1994 ist ein Schreibfehler in § 7 zu berichtigen.

§ 7 Abs. 2 Ziffer 4 muß lauten:

„4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;“

Darmstadt, 23. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
IX 73 — 0.3 — R 21.1.1 — G 16

StAnz. 7/1996 S. 622

208

### Genehmigung der „Adolf Ahlers Familienstiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. November 1995 errichtete „Adolf Ahlers Familienstiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 18. Januar 1996 genehmigt.

Darmstadt, 18. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 372

StAnz. 7/1996 S. 622